

Die deutsche Fassung des Mainzer Landfriedens von 1235.

Von Dr. Hans Voltelini.

Dreißig Jahre sind es nun her, daß Sie, hochverehrter Herr Jubilar, in einer Ihrer vielen bedeutenden Arbeiten den Zusammenhang des österreichischen Landrechtes mit der deutschen Fassung des Mainzer Landfriedens aufgedeckt¹ und damit einen Anhaltspunkt für die Entstehungszeit dieser deutschen Fassung selber gewonnen haben. So dürfte eine Überprüfung des Verhältnisses dieser Fassung zur lateinischen vielleicht hoffen, Ihre Aufmerksamkeit zu finden.

Die Frage schien durch die Untersuchungen Karl Zeumers gelöst. Zeumer hat zuerst in der Besprechung der beiden ersten Bände der Ausgabe der Constitutiones in den Monumenta Germaniae durch Ludwig Weiland² die Bedeutung der deutschen Fassung betont. Er glaubte damals, daß ein lateinisches Protokoll zunächst zum Zwecke der Publikation ins Deutsche übersetzt und später von der kaiserlichen Kanzlei in die feierliche lateinische Fassung gebracht worden sei. Er hat dann in zwei weiteren Arbeiten die Behauptung aufgestellt³: „Der deutsche Grundtext steht der lateinischen Fassung nicht nur ganz selbständig gegenüber, sondern bildet sogar deren Grundlage.“ Der deutsche Text „ist wahrscheinlich mit geringfügigen, meist durch den Zweck der Publikation bedingten Änderungen eine getreue Wiederholung einer höchstens wenige Tage älteren Aufzeichnung der Beschlüsse des Reichstages, und genau genommen bildet nicht unser Text, sondern jener wenig ältere die Vorlage für den zum Behuf feierlicher schriftlicher Ausfertigungen durch die kaiserliche Kanzlei hergestellten lateinischen Text“. Da jener ältere deutsche Text, der nach Zeumer die Vorlage der vorliegenden deutschen und der lateinischen Ausfertigung darstellt, nicht erhalten ist, „so dürfen wir wohl kurzweg sagen: der lateinische Text ist eine Bearbeitung des deutschen. Der deutsche Text ist also

¹ Neues Archiv für Kunde älterer deutscher Geschichtsquellen, XXV, 541 ff.

² Historische Zeitschrift, LXXXII, 489 ff.

³ Neues Archiv, XXVIII, 437 ff.

dem lateinischen gegenüber der ursprüngliche, dieser der abgeleitete“. Und so glaubt Zeumer⁴, daß der deutsche Text die behandelten Rechtseinrichtungen und Anordnungen des Gesetzgebers durchaus reiner und schärfer erkennen lasse, „als der vielfach veränderte und oft verwirrte oder verwässerte lateinische Kanzleitext“.

Bei dem großen Ansehen, dessen sich Zeumer mit vollem Rechte als Herausgeber erfreute, sind seine Ausführungen ungeprüft übernommen worden⁵. Die Bedeutung des Mainzer Landfriedens für die deutsche Rechtsentwicklung dürfte eine erneute Untersuchung nicht als überflüssig erscheinen lassen, um so mehr, als die beiden Texte nicht nur rein förmliche, sondern auch sachliche Unterschiede aufweisen und somit die Frage auftaucht, inwiefern der eine zur Erklärung des andern herangezogen werden muß.

Nun ist ohneweiters zuzugeben, daß das Gesetz nach der Angabe der *Chronica regia Coloniensis* auf dem Reichstage zu Mainz in deutscher Sprache verkündet worden ist⁶, worauf schon Max Vansca hingewiesen hat⁷. Es ist ferner nicht zu bezweifeln, daß die Beratungen auf dem Reichstage in deutscher Sprache geführt worden sind und daher die Anträge des Kaisers der Versammlung in deutscher Sprache vorgelegt worden sind und in deutscher Sprache die Zustimmung der anwesenden Fürsten wird gegeben worden sein. Das war sicher nichts Neues. Denn kaum anders kann doch die Verhandlung auf jenen Hoftagen vor sich gegangen sein, auf denen ältere Friedensgesetze mit Zustimmung der Fürsten, Freien und Ministerialen erlassen worden sind, die uns heute nur mehr in lateinischer Sprache vorliegen, wie die bekannte *Constitutio contra incendiaros*⁸, oder der in den *Sachsenspiegel* aufgenommene *Landfriede*⁹ oder die Land-

⁴ A. a. O., 483.

⁵ Richard Schröder, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, hergg. von Eberhard v. Künßberg, 711. — Heinrich Brunner, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte*, hergg. von Claudius v. Schwerin 8, 107, sagt: „In deutscher Sprache beraten, wurde sie in amtlicher deutscher Redaktion auf dem Mainzer Reichstage verkündigt und außerdem von der Kanzlei in lateinischem Texte ausgefertigt.“ — Wilhelm Erben, *Urkundenlehre I. Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte*, hergg. von G. Below und H. Meinecke, S. 288.

⁶ *Scriptores Rerum Germanicarum. rec. Georgius Waitz*, 267.

⁷ Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden, Leipzig, 1895, 3.

⁸ M. M. Const. I. Nr. 318, S. 449: *de conniventia et consilio principum et aliorum fidelium nostrorum, tam liberorum quam ministerialium*.

⁹ *Sachsp. Ld. II, 66*: mit der guten knechte wilkore.

frieden König Heinrichs (VII.)¹⁰. Wenn diese Frieden beschworen werden sollten, war es doch notwendig, den Leuten zu erklären, was sie eigentlich beschwören sollten. Nur sind uns die deutschen Fassungen dieser Frieden nicht erhalten. Doch dürfte es kaum zu bezweifeln sein, daß der Entwurf der Vorlage, die dann Gegenstand der Beratung oder wohl besser der Annahme durch die versammelten Großen war, allemal in lateinischer Sprache verfaßt war und im wesentlichen in den lateinischen Ausfertigungen vorliegt.

Sollte es nun beim Mainzer Landfrieden anders gewesen sein?

Es kann kaum ein Zweifel sein, daß die Vorlage dieses Gesetzes vom Kaiser ausging. War er doch nicht nur zur Feier seiner Vermählung mit der englischen Elisabeth, sondern auch darum nach Deutschland gekommen, um den Aufstand seines Sohnes, des unglücklichen Königs Heinrich (VII.) niederzuwerfen¹¹. Nun galt es, die Strafe für dieses einzigartige Verbrechen und die Formen des Prozesses gegen die Verschwörer, vor allem auch den Überführungsbeweis festzustellen, Bestimmungen, die sieben von den 29 Artikeln des Landfriedens ausmachen. Auch sonst werden die Rechte des Reiches an Zöllen, Münzen und Geleite betont und zuletzt bekanntlich eine neue Ordnung des kaiserlichen Hofgerichtes vorgeschrieben. Daß dabei die *magna curia Sizi-liens* und der Großhofjustiziar Muster gestanden haben¹², ist nicht zu bezweifeln.

Somit steht fest, daß der Entwurf des Mainzer Landfriedens, und diesen meint wohl Zeumer mit der älteren Aufzeichnung, die den erhaltenen deutschen und lateinischen Fassungen zu Grunde liegen soll, von der kaiserlichen Kanzlei ausgearbeitet war, so wird sich dieser unsere Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Leider fehlen, da die lateinische Fassung des Landfriedens nicht in der Urschrift erhalten ist, die deutsche selbst der Eingangs- und Schlußformel mangelt, alle Nachrichten über die Kanzleibeamten, die bei der Abfassung des Mainzer Landfriedens beteiligt waren¹³. So sind wir nur auf Vermutungen angewiesen. Kanzler war

¹⁰ M. M. Const. II., Nr. 284 u. 319.

¹¹ Julius Ficker, *Regesta Imperii V, 1, 2098a u. b*; Winkelmann, *Geschichte Friedrichs II.*, 466 ff.

¹² Julius Ficker, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte von Italien I, 349 ff.*

¹³ Von einer Diktat-Untersuchung mußte Abstand genommen werden. Sie würde auch kaum Ergebnisse gehabt haben bei dem geglätteten Stile der aus der kaiserlichen Kanzlei geflossenen Schriftstücke.

damals Sifrid, Bischof von Regensburg¹⁴. Die Reihenfolge der Protonotare und Notare ist zu unvollständig bekannt, um mit Bestimmtheit zu sagen, wer im Sommer 1235 in der Kanzlei tätig war. Gewiß nicht mehr der Protonotar Thegenhard, Domherr von Würzburg, Propst von Haug und Vizedom von Magdeburg, da er sich an der Empörung Heinrichs (VII.) beteiligt hatte und deshalb abgesetzt wurde¹⁵, eher der Magister Heinrich Münch von Bilversheim, Propst von Aachen, von dem auch Breßlau vermutet, daß er nach der Absetzung Thegenhards die Geschäfte geführt hat¹⁶. Ebensowenig läßt sich der Notar bestimmen, der die Urkunde geschrieben hat. Sind doch selbst Italiener in der kaiserlichen Kanzlei verwendet worden. Immerhin werden wir nicht fehlgehen, wenn wir den Kanzler Sifrid und den dem Kaiser nahestehenden Magister Heinrich Münch¹⁷ mit der Abfassung des Mainzer Landfriedens in Verbindung bringen. Diese Männer waren, abgesehen von den italienischen Notaren, Deutsche; aber sie waren zugleich Geistliche. Heinrich Münch, dazu Magister, er hatte also wahrscheinlich auf einer außerdeutschen Hochschule akademische Bildung sich angeeignet. Ihnen war das Latein ebenso vertraut wie das Deutsche, und da die Urkunden damals alle noch in lateinischer Sprache ausgefertigt wurden¹⁸, lag es ihnen näher, als das Deutsche, besonders bei einer Aufzeichnung rechtlicher Natur. Hat doch auch Eike von Repgow nach seiner eigenen Angabe den Sachsenspiegel zuerst in lateinischer Sprache aufgezeichnet und dann erst in sein geliebtes Deutsch übertragen. Er tat es ungern und fand die Arbeit schwierig. Sie war ja ohne Beispiel, wenn wir von dem ungelenken Mühlhauser Stadtrechtsbuch absehen¹⁹, das auch in weiteren Kreisen unbekannt geblieben ist. blieb es doch ebenfalls der Sachsenspiegel in Süddeutschland bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts. So spricht die Vermutung dafür, daß die erste Aufzeichnung, der Entwurf des Mainzer Landfriedens in lateinischer Sprache aufgezeichnet war und daß uns, da

¹⁴ Harry Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre², I, 564.

¹⁵ Breßlau, a. a. O., 564.

¹⁶ a. a. O., n. 3.

¹⁷ Der Kaiser wollte ihm schon 1232 das Bistum Catania verschaffen, a. a. O., n. 3.

¹⁸ Die älteste deutsche Königsurkunde in deutscher Sprache stammt von Konrad IV., von 1240, Juli 25. Erben, Urkundenlehre 288. Die Urkunden anderer Aussteller in deutscher Sprache setzen im allgemeinen in der Mitte des 13. Jahrhunderts ein, um mit jedem Jahrzehnt zu wachsen. V a n c s a, Deutsche Sprache, 29 ff.

¹⁹ Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, eingeleitet und übersetzt von Herbert Meyer, Weimar 1923.

dieser Entwurf wohl auf dem Reichstage ohne bedeutendere Änderungen wird angenommen worden sein, im lateinischen Texte die Urfassung im großen und ganzen vorliegen wird.

Doch wenden wir uns den Gründen Zeumers für seine entgegengesetzte Ansicht zu. Darin ist jedenfalls Zeumer zuzustimmen, daß der Kaisertitel, die langgestreckte Arenga, die Publikations- sowie die Schlußformeln, dann auch die kurzen arengenartigen Einleitungen einzelner Artikel nicht dem Entwurfe angehörten, sondern von der Kanzlei der feierlichen Ausfertigung zugesetzt worden sind, wenn sie auch in jeder Weise dem Geiste und Wortlaute des eigentlichen Gesetzes entsprechen²⁰. Auffallend ist, daß zwei Artikel, 23 und 24, der lateinischen Ausfertigung in der deutschen Fassung fehlen. Nach Zeumer, weil sie für die Öffentlichkeit nicht von Bedeutung gewesen seien. Aber dem ist nicht so. Der Art. 23 besagt, daß, wer Jahr und Tag in der Acht des Kaisers war, auf Begehren des Klägers vom Kaiser für ehrlos und rechtlos erklärt werden solle, also in die Aberacht²¹, ein Rechtssatz, der nicht nur schon in älteren Reichsgesetzen, wie im Rheinischen Landfrieden von 1179 und in der Constitutio contra incendiaros von 1185²² erscheint, sondern auch im Rechtsleben Anwendung fand²³. Ebensowenig enthielt Art. 24 der lateinischen Fassung eine für weitere Kreise unbedeutende Bestimmung. Danach sollte, wer wegen Hochverrat zum Zweikampf herausgefordert, am festgesetzten Tage nicht erschien, geächtet sein mit einem vielleicht nicht ächten Zusatze, daß dasselbe wegen Treulosigkeit und Mord gelte. Der Grund, warum die beiden Artikel in der deutschen Fassung fehlen, wird sich mit Sicherheit kaum angeben lassen. Vielleicht fällt die Auslassung einfach dem Abschreiber zur Last, auf dessen Arbeit die uns erhaltenen Fassungen zurückgehen. Vielleicht sind sie gar nicht dem Reichstage vorgelegt worden, und erst der feierlichen Urkunde einverleibt worden, oder sie entstammen wirklich, wie Zeumer meint, Urteilen, die erst nach der Veröffentlichung der deutschen Fassung gesprochen worden sind²⁴.

Die Anordnung des Stoffes findet Zeumer in der deutschen Fassung natürlicher und logischer als in der lateini-

²⁰ Vgl. unten.

²¹ Rudolf His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgeg. von Below und Meinecke, 79. — Josef Pötsch, Die Reichsacht im Mittelalter, 45.

²² M. M., Const. I, Nr. 277 c. 10, u. Nr. 316 c. 10.

²³ A. a. O., II., Nr. 291 u. 292.

²⁴ Ztschr. d. Sav. St. f. Rechtsg., germ. XXIII, 83.

schen²⁵. Im besonderen verweist er darauf, daß die Bestimmungen gegen den unbotmäßigen Sohn, die dem Kaiser besonders am Herzen lagen, dort an die Spitze gestellt erscheinen. Das soll auch ohneweiters zugegeben werden. Wenn in der deutschen Fassung das Protokoll über die Beschlüsse des Reichstages vorliegt, so sind jene Artikel zuerst beraten und beschlossen worden. Begreiflich. Von ihrer Annahme ließ der Kaiser wohl das Zustandekommen des Gesetzes überhaupt abhängen. Daß sie freilich auch in dem Entwurf der kaiserlichen Kanzlei an der Spitze standen, folgt daraus noch keineswegs. Auch die lateinische Fassung zeigt eine überdachte Anordnung, die Zeumer selber nachweist²⁶. Er findet nur, daß Art. 12, in dem die eigenmächtige Pfändung verboten wird, lose mit dem Vorangehenden zusammenhänge. Aber auch diese Ansicht ist eine gesuchte. Auf das Verbot der Fehde in Art. 3 und 5 folgte die Untersagung eigenmächtiger Widerrechtlichkeiten, die zu Gewalttat und Fehde führen können, Abstellung widerrechtlicher Zölle und Steuern, Störung des Geleitrechtes, Straßenzwang, eigenmächtige Münzstätten, Pfahlbürger und Mundmannen, und zuletzt eben das Verbot eigenmächtiger Pfändung. Gerade diese wird nicht selten Anlaß für Mord- und Todschlag geboten haben. Somit ist die gedankliche Ordnung vollkommen gewahrt. Der maßgebende Gesichtspunkt für die Anordnung des lateinischen Textes scheint vielmehr ein anderer gewesen zu sein. Die ersten 14 Artikel beschäftigen sich mit dem Landfrieden und treten widerrechtlichen Eigenmächtigkeiten entgegen. Sie lehnen sich dabei teilweise an ältere Gesetze ähnlichen Inhalts an²⁷, gehen allerdings im Verbot der Fehde weiter. Dann folgen Bestimmungen, die mit dem Landfrieden nichts mehr zu tun haben, das Verfahren gegen den unbotmäßigen Sohn und dessen Bestrafung (Art. 15 bis 22), Bestimmungen über die Reichsacht (Art. 23 bis 26), Ankauf diebischer oder geraubter Sachen (Art. 27), endlich die Ordnung der kaiserlichen Hofkanzlei (Art. 28 und 29). Dabei kann die Einordnung von Art. 27 auffallen, der allerdings an seiner Stelle wie eingeschneit erscheint. Aber streng logisch ist auch die deutsche Fassung nicht, die diesen Artikel nebst dem Verbot der eigenmächtigen Pfändung hinter die Bestimmungen zugunsten der Kirchen setzt. Eine streng logisch Anordnung darf man von einem mittelalterlichen Rechtsdenkmal überhaupt nicht fordern, wenn auch

²⁵ Ztschr. d. Sav. St. f. Rechtsg., germ. XXIII, S. 67 f.

²⁶ A. a. O., S. 69 f.

²⁷ Wie A. 7 an den Landfrieden König Heinrichs (VII.), M. M., Const. II, Nr. 319; so auch Zeumer, Ztschr. d. Sav. St. f. Rechtsg., germ. XXIII, S. 70.

ein Zusammenfassen inhaltlich verwandten Stoffes zumeist zu bemerken ist²⁸.

Was die Sprache der beiden Fassungen betrifft, so muß auch Zeumer zugeben, daß sie in der deutschen Fassung manchmal etwas hart ist²⁹. Die lateinische findet er vielfach weiterschweifend und verwaschen. Am Ende ist dies Geschmacksache. Sicher steht der deutsche Text in Schönheit und Kraft und Bestimmtheit des Ausdruckes weit hinter Eikes genialen Werke zurück, das so völlig aus dem Geiste der deutschen Sprache geboren ist, daß niemand, wenn es der Verfasser nicht selber gesagt hätte, an eine lateinische Vorlage denken würde. Die lateinische Fassung dagegen wird jeder, der sie ohne Voreingenommenheit betrachtet, als eine den sprachlich gewiß im Geschmacke des Mittelalters durchaus hochstehenden Leistungen der kaiserlichen Kanzlei Friedrichs II. völlig ebenbürtige beurteilen. Gewiß war der Verfasser im römisch-kanonischen Rechte bewandert, wie auch Zeumer bemerkt, und er verwendet deshalb die Rechtswörter der fremden Rechte. Wie hätte er dies auch vermeiden können? So schon in der Einleitung, wo in der Publikationsformel nach dem Muster Justinians von den kaiserlichen Gesetzen als den *sacrae institutiones* die Rede ist. So ist es begreiflich, wenn er die Notwehr, was ihm Zeumer³⁰ besonders verargt, mit den dem römischen Rechte entlehnten Worten: *vim vi repellere*³¹ wiedergibt. Trotz aller Versuche Zeumers wird man beim Vergleich der Fassungen an der betreffenden Stelle in der deutschen nur eine ungeschickte Übersetzung der lateinischen finden können³². Das sinnlose *ze hant si* ist doch nur unbeholfene Übersetzung von: *in continenti*, das *vim vi repellere* aber brauchte der deutsche Text nicht zu übersetzen. Denn es liegt im Begriff der Notwehr. Wenn der lateinische Text als Grund angibt, warum der Notar des Hofgerichtes ein Laie sein müsse, weil ein Geistlicher nicht Bluturteile schreiben dürfe (Art. 29) und dies im deutschen Texte fehlt, so ist darin gewiß kein Einschub im lateinischen, sondern viel eher eine Auslassung im

²⁸ Für den größeren Teil des Sachsenspiegels soll dies anderwärts erwiesen werden. Der Schwabenspiegel freilich zerreißt diesen Zusammenhang durch Einschübe.

²⁹ Neues Archiv, XXVIII, S. 482.

³⁰ Ztschr. d. Sav. St. f. Rechtsg., germ. XXIII, S. 65.

³¹ Heumann-Seckel, Lexikon zu den Quellen des römischen Rechtes⁶, 629, unter dem Worte *vis*.

³² *nisi in continenti ad tutelam corporis sui vel bonorum suorum vim vi repellat, quod dicitur nothwere.* *ez ne si, daz er da ze hant si und sines libes oder sines gutes erz muzze tun ze notwere.*

deutschen Texte zu sehen, einer Stelle, die für die Allgemeinheit ohne Bedeutung war.

Der Verfasser des lateinischen Textes ist aber auch gut über den Rechtszustand Deutschlands bewandert. Er weiß, daß man dort nicht nach geschriebenem (römisch-kanonischem) Rechte, sondern nach Gewohnheitsrecht lebt³³ (Einleitung) und er fordert die Fürsten und Richter auf, secundum terrarum rationabilem consuetudinem zu richten.

Wenn wir weiter die von Zeumer für seine Meinung angeführten Stellen betrachten, kommen wir zu ähnlichem Ergebnis. Die lateinische Fassung in Art. 15 schließt den hochverräterischen Sohn aus von: omnium bonorum successione, tam paternorum quam maternorum, mobilium et immobilium, fevdis, propritate ac hereditate. Zeumer glaubt darin eine mißlungene Übersetzung des deutschen Textes (Art. 1) zu sehen: „*eigens und lehens und varendes gutes und berlichen alles des gutes, des er von vater und muter erben sollte.*“ Der Grund dafür ist nicht einzusehen, der lateinische Text ist vielmehr genauer. Er schließt den Sohn aus von allem Erbrecht gegen Vater und Mutter, nimmt ihm die Lehen und sein gegenwärtiges Vermögen: „Eigen und Erbe“, das von ihm selber erworbene und das ererbte. Diese so oft in den deutschen Rechtsquellen gebotene Unterscheidung des Vermögens ist im deutschen Texte verwischt.

Ebenso ist es mit anderen, von Zeumer beanstandeten Stellen. Nichts besagt, wenn die lateinische Fassung in Art. 18 bei der Art der Beweisführung einfach auf das Vorhergehende verweist, der deutsche Text aber die Bestimmung wiederholt. Die infamia, die den Ehrlosen treffen soll, hat die lateinische Fassung aus der Sprache des römischen Rechtes. In Art. 20 ist etiam ministerialium nicht ein Einschub. Der deutsche Text, Art. 6, hat die Ministerialen zunächst übersehen, bringt sie aber hinterher in einem eigenen Satze, wodurch die logische Ordnung zerrissen wird. Dem Beweis mit Genossen folgt da erst der mit Übergewonnen, während im lateinischen Texte streng logisch die Zeugenfähigkeit nach Ständen für die Freien, Ministerialen, Bauern und Unfreien bestimmt ist.

Auch im Art. 21 der lateinischen Fassung wird man diese im Vergleich mit Art. 7 der deutschen juristisch bestimmter finden. Der Mage kann die Sache des durch echte Not verhinderten Vaters führen: omni sibi iure concessio quod patri

³³ Darin berührt er sich mit Burchard von Ursberg, Chronik in Scriptores Rerum Germanicarum, herausgeg. von Oswald Holder-Eggen und Bernhard von Simson², 65.

competeret, also als Stellvertreter des Vaters. Das ist schärfer als das deutsche: als ob der vater selbe da war.

In Art. 6 der lateinischen Fassung wird in dem einen: diffidans et diffidatus integram pacem servabunt dasselbe ausgedrückt, was der deutsche Text in zwei Sätzen wiedergibt. Auch hier ist eher anzunehmen, daß der deutsche Text den lateinischen auseinandergezogen habe, als daß der kürzere und schärfere lateinische aus dem deutschen entstanden sei.

Ebensowenig vermag das Fehlen des erteilten Urteils in Art. 4 gegen Art. 11 der deutschen Fassung etwas zu entscheiden. Der lateinische Text verfügt, daß der rechtsverweigernde und ungerechte Fürst vom Kaiser, der niedere Richter von seinem Gerichtsherrn bestraft werden solle. Der deutsche versichert, daß dies gemäß des Urteiles erfolgen solle. Auch da erscheint das Mehr im deutschen Texte eher als Zusatz, da es etwas Selbstverständliches wiedergibt. Dazu mutet das deutsche „*des enwollen wir niht lan und wellen daran niemen übersehen und niemen schonen*“ wie eine ungeschickte Übersetzung des lateinischen: nil de iure nostro et pena nobis attinente remissuri nulli volentes in hoc parcere vel deferre.

Ganz unzweifelhaft ist die lateinische Fassung von Art. 9 vollständiger und richtiger als die deutsche. Es wird verboten, daß, wenn zwei miteinander in Fehde liegen, von denen beide oder einer Zoll und Geleite haben, keiner von beiden und auch kein dritter mit Verletzung des Zoll- und Geleitrechtes die Wandernden beraube. Wer das tut, wird als Straßenräuber bestraft. Der deutsche Text läßt den Zoll aus und betont auch den Fall nicht, der wohl der häufigste war, daß der eine Gegner das Geleite des andern verletzte. Ebenso ist in lateinisch, Art. 10, die strata publica der technische Ausdruck³⁴ und die deutsche Fassung, Art. 21, *rechte lantstraze* farblos. Desgleichen ist in Art. 11 die moneta instituta die errichtete Münzstätte. Die *munze, die... gemachet sint*, des Art. 23 wird man eher auf die angefertigten, das ist geschlagenen Münzen, deuten. Daß aber die seit dem Tode Heinrichs VI. widerrechtlich errichteten Münzstätten aufgehoben werden sollen, liegt auf der Hand. Der lateinische Text enthält auch mehr. Er verbietet die Verwendung fremden Gepräges. Auch das ist aus älteren Landfrieden übernommen³⁵ und von da in die deutschen Rechtsbücher³⁶ übergegangen.

³⁴ Vgl. M. M., Const. II, Nr. 285.

³⁵ M. M., Const. II, Nr. 301.

³⁶ Sachsenspiegel, Landr. 2, 26, § 5, danach deutscher Spiegel,

Zeumer ist weiter gegangen. Er wirft dem lateinischen Texte Mißverständnisse des deutschen vor, die den Sinn verfälschen. Wenn dieser Vorwurf stichhältig ist, dann wäre die Frage entschieden. Wenn einer der Texte Mißverständnisse und Fehler enthält, so ist es wahrscheinlich die Übersetzung, denn es ist weit wahrscheinlicher, daß der Übersetzer einen Text in Verwirrung bringt, als daß er eine verworrene Stelle heilt. Doch müssen die Mißverständnisse erhebliche sein und nicht bloße Fehler der Handschrift.

Zeumer hat auf Art. 3 des lateinischen Textes hingewiesen³⁷, wo die Worte *vel manum perdat* in der Luft hängen, da man nicht wisse, wer die Hand verlieren solle, wenn der Richter den geächteten Handfriedensbrecher gegen den Willen des Klägers aus der Acht entlassen hat. Aus der deutschen Fassung ergibt sich, daß der Richter die Hand verlieren soll. Hier ist der lateinische Text in der Tat unzweifelhaft verderbt. Doch die lateinische Fassung des Mainzer Landfriedens liegt uns so wenig wie die deutsche in der Urschrift, sondern nur in Abschriften vor³⁸. Der Ausfall eines Wortes wäre nicht auffallend. Die Stelle ist dann auch leicht zu heilen, wenn in den Vordersatz ein *a iudice* oder in den Nachsatz ein *iudex* eingeschaltet wird³⁹.

Ein zweites Mißverständnis glaubte Zeumer in Art. 28 gefunden zu haben. Dort behält sich der Kaiser die Prozesse gegen Fürsten in Sachen, welche Leben, Ehre, Recht, Eigen und Lehen betreffen, vor. Darauf folgen die Worte: „*et nisi de causis maximis.*“ Zeumer findet diesen Zusatz unverständlich, als ob der Hofrichter gerade über die Sachen zu urteilen hätte, die ihm im Vorangehenden entzogen wurden. Sicher ist die Fassung des lateinischen Textes hier nicht glücklich. Doch liegt wohl auch hier nur ein Verderbnis vor und ist für *nisi nec* zu lesen⁴⁰. Oder es steht dieses *nisi* gar nicht im Gegensatz zum vorhergehenden, sondern tritt als gleichgeordnetes Glied dem Satz mit *preterquam* zusammenfassend an die Seite und (überhaupt) nicht in den wichtigen Sachen. Wenn es dann weiter heißt: „*Hic iudex terminos sive dies in illis arduis causis eorundem, que ad ipsum spectant,*

Landr. 132, und Schwabenspiegel Laßberg, Landr. 192. Der Sachsenpiegel dürfte diese Bestimmung wohl aus einem älteren Landfriedensgesetz übernommen haben.

³⁷ Ztschr. d. Sav. St. f. Rechtsg., germ. XXIII, S. 65, Neues Archiv, XXVIII, S. 477.

³⁸ Über die Überlieferung Ludwig Weiland in der Ausgabe M. M., Const. II, S. 241.

³⁹ Etwa *violator proscibatur (a iudice)* oder besser: *vel (iudex) manum perdat.*

⁴⁰ Die Verwechslung eines über *n* übergeschriebenen *e* (*nec*) mit *i* (*nisi*) liegt nahe.

non prefiget sine nostro speciali mandato,“ so bezieht sich das sicher nicht auf die Fürsten, sondern auf die Leute (*eorundem*), für die der Hofrichter zuständig ist. Ladungen anderer Leute in Fällen der hohen Gerichtsbarkeit soll der Hofrichter nur mit Wissen des Kaisers ergehen lassen⁴¹. Ebenso wenig wird man die lateinische Fassung von Art. 8 beanstanden können, in der es Herren und Städten verboten ist, zum Zwecke der Befestigung Zölle und Ungelt von Auswärtigen und deren Vermögen zu erheben, während der deutsche Text, Art. 22, nur von Herren spricht. Denn neben den Bischofs- und landsässigen Städten gab es ja die des Reiches und selbst in den landsässigen Städten standen die Stadtmauern ab und zu im Eigentum oder Miteigentum der Stadt, wie in Wien. Zur städtefeindlichen Politik stimmt das Verbot bestens, denn gerade das Recht, Steuern zu erheben, war für die Städte das Sprungbrett zur Erlangung größerer Machtbefugnisse.

Wenn dann weiter Zeumer die Einschaltung deutscher Worte in die lateinische Fassung als Zeichen der Übersetzung auffaßt, so ist diese Begründung leicht zu widerlegen. Denn die Einschaltung deutscher Worte in lateinische Texte ist seit der Zeit der Volksrechte etwas überaus Häufiges. Auch in der kaiserlichen Kanzlei war sie üblich. Es sollte den Deutschen der Sinn der lateinischen Worte näher gebracht werden, indem die deutsche Bezeichnung daneben gestellt wurde. So ist im sächsischen Landfrieden von *reysa* die Rede⁴², so in der Pax generalis von *reyaup*, *strazraup*, *scach* und von *loimont*⁴³, so in Urteilen des königlichen Hofgerichtes von Verwandten *qui vulgariter nagilmage nuncupantur*⁴⁴, von *violentia, que wrevele dicitur*⁴⁵, von *cambium, quod vulgo dicitur wesle*⁴⁶, so im Reichslandfrieden von 1234 von *reysa, que heymsyuche dicitur*⁴⁷, um nur einige Beispiele anzuführen. Und niemand wird behaupten, daß diese Schriftstücke deswegen Übersetzungen aus einer deutschen Urschrift seien. Dem deutschen Kanzleischreiber waren die deutschen Worte geläufig. Er fügte sie dem lateinischen Texte ein, um klar zu machen, von was

⁴¹ So auch verstanden von Schröder-Künßberg, Rechtsgeschichte⁶, 598, n. 42. — O. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, 2, 109.

⁴² M. M., Const. II, Nr. 280, S. 395; ebenso wieder im Landfrieden von 1234, a. a. O., Nr. 319, S. 428.

⁴³ A. a. O., Nr. 284, S. 400.

⁴⁴ A. a. O., Nr. 287, S. 403.

⁴⁵ A. a. O., Nr. 300, S. 415.

⁴⁶ A. a. O., Nr. 302, S. 416.

⁴⁷ A. a. O., Nr. 319, S. 429.

dieser handle, zum Teil auch, weil für manche deutsche Rechtseinrichtungen, wie gewette, echtlos und rechtlos, ein lateinischer Ausdruck geradezu fehlte oder nicht leicht durch Umschreibung wiedergegeben werden konnte. Wenn er zwei gleichstehende deutsche Worte gebrauchte, so verband er sie begreiflicher Weise mit und, ohne daß er deswegen einen deutschen Text übersetzte. Nicht immer entsprechen diese deutschen Worte im lateinischen Texte des Mainzer Landfriedens solchen in der deutschen Fassung, wie es doch sein müßte, wenn sie der Verfasser des lateinischen Textes aus dem deutschen herübergewonnen hätte, so! Art. 19, *wette*, wo es in der deutschen Fassung, Art. 5, einfach heißt: *dem rihter sin reht*.

Schon im vorangehenden sind einzelne Auslassungen und Versehen der deutschen Fassung festgestellt worden. Sie hat auch noch andere Stellen irrtümlich oder wenigstens schillernd wiedergegeben. Der Art. 1 der lateinischen Fassung verbietet klipp und klar, daß die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Archidiacone⁴⁸ von irgendwem gehindert werde, ihre Befehle (*ordinationes*) und Urteile in geistlichen Sachen sollten vielmehr befolgt werden. Der deutsche Text ist unklar und schwerfällig: *daz man . . . an geistlichen dingen behalte der erzbischofe und der bischof oder der erzpriester geistlich reht*, und er nennt den Erzpriester, der bekanntlich nur ausnahmsweise neben dem Bischof geistlicher Richter gewesen ist, an Stelle des in der lateinischen Fassung richtig angeführten Archidiacons.

Dahin gehört wohl auch der durch Otto von Zallingers Forschungen berühmt gewordene Art. 32 der deutschen Fassung. Wir wollen ihn dem lateinischen Texte gegenüberstellen.

Der Hofgerichtsschreiber soll:

| | |
|--|--|
| und sol schriben aller der namen, die ze schedlichen liuten dem lande gesagt werdent, und wie und von wem si uz den schulden choment. | scribet nomina eorum, qui accusantur vel denunciantur tanquam nocivi terre, et infamiam, et eorum nomina, quando a suspitione absol- vuntur, delebit. |
|--|--|

Das ist die Stelle, die klarer als alle anderen die Abhängigkeit des deutschen Textes vom lateinischen dartut. Der lateinische Text besagt, daß der Hofgerichtsschreiber die Namen der als landschädliche Leute Angeklagten und das Verbrechen, dessen sie angeschuldigt sind, verzeichnen,

⁴⁸ Die Lesung *archiepscoporum* einiger Handschriften ist sicher verderbt aus *archidiaconorum*

dann aber ihre Namen tilgen soll, wenn sie sich vom Verdachte gereinigt haben. Das ist ein klarer Tatbestand. Dabei unterscheidet der Verfasser die Eröffnung des Prozesses per accusationem und per denuntiationem, wie sie durch Innocenz III. im c. 16 X de accusatione V, 1, und c. 31 X de simonia V, 3, festgelegt war, wobei er die vom Papste an dritter Stelle genannte Inquisition, weil sie damals in Deutschland noch nicht rezipiert war, mit gutem Bedacht fortgelassen hat. Dem Verfasser des deutschen Textes war der Zusammenhang unklar, er ließ die Accusation unter den Tisch fallen, und verdeutschte die Denuntiation mit als schädlich sagen. Wenn er *suspicio* dann mit Schuld übersetzte, so war dies gewiß auch nicht die beste Lösung⁴⁹. Es ist aber weit wahrscheinlicher, daß der Übersetzer in einen solchen Irrtum fällt, als daß er eine zum mindesten unklare Stelle in einer Weise wiedergibt, die einen juristisch richtigen Sinn enthält. Vor allem aber verrät an unserer Stelle das höchst unpassende *ze schedlichen leuten sagen* die Übersetzung von Denuntiatio.

So dürfte, nachdem die Gründe Zeumers sich nicht als stichhältig erprobt haben, vielmehr das Gegenteil zu erweisen war, wohl kaum ein Zweifel bestehen, daß die deutsche Fassung des Mainzer Landfriedens auf einer lateinischen Urschrift beruht, die im lateinischen Texte im Wesentlichen erhalten ist.

Allerdings entspricht der deutsche Text nicht völlig dem lateinischen, auch abgesehen von den Auslassungen, von denen schon die Rede war. An einer Stelle enthält die deutsche Fassung mehr, was schon Zeumer gesehen hat⁵⁰. In Art. 13 verpflichtet sich der Kaiser, wie er es den anderen Richtern befohlen hatte, bei Lösung von der Acht auf den Achtschatz nicht zu verzichten. Das fehlt im Art. 22 der lateinischen Fassung. Man fand es wohl anstößig, den Kaiser in seinem Begnadigungsrechte also zu binden. Auch darauf hat schon Zeumer hingewiesen⁵¹, daß nach Art. 19 der deutschen Fassung Vernachlässigung des Geleitertes durch

⁴⁹ Bekanntlich hat Otto von Zallinger in seinem geistvollen Buche über das Verfahren gegen die landschädlichen Leute, 38 ff., an diese Stelle das Verfahren der Schädlichkündigung angeknüpft. Ihm ist von Knapp. Die Würzburger Zenten 2, 464 ff., Übersiebenen der landschädlichen Leute, 1910, und von anderen widersprochen worden (die Literatur bei R. Schröder-Künßberg, Rechtsgeschichte⁶, S. 855, n. 35, Brunner-Schwerin, 186). Es ist hier nicht der Ort, auf diesen Streit einzugehen. Es bliebe sicherlich möglich, daß sich an die deutsche Fassung ein besonderes Verfahren angeknüpft hätte, auch wenn sie auf einem Mißverständnis beruhte.

⁵⁰ Ztschr. d. Sav. St., germ. XXIII, 71.

⁵¹ Neues Archiv, XXVIII, S. 477.

den Zollherren Verlust des Zolles an das Reich zur Folge hat, während nach Art. 7 der lateinischen Fassung Verlust zu Gunsten des Herren eintritt, von dem der Zoll zu Lehen geht. Man war wohl darauf aufmerksam geworden, daß Geleite und Zoll auch von Landesfürsten zu Lehen ging. Es muß also eine Änderung des Gesetzes zwischen der Verkündigung und der feierlichen Ausfertigung stattgefunden haben. Somit ist das Ergebnis, daß beide Fassungen auf eine dritte, den Gesetzesentwurf zurückgehen, wie dies Zeumer in seiner früheren Arbeit gemeint hat⁵², aber, und darin stimmen wir Zeumer nicht zu, dieser Entwurf war in lateinischer Sprache verfaßt. So glauben wir, daß die von Zeumer zuerst in der Historischen Zeitschrift ausgesprochene Ansicht das Richtige getroffen hat⁵³.

Welcher Text ist der verbindliche (authentische)? Nachdem im Mittelalter bestimmte Formen für die Veröffentlichung von Gesetzen fehlten, diese sowohl durch Verlesung als auch durch Zusendung an einzelne, sei es Lehrstätten, wie in Italien die Universitäten, sei es Reichsstände, erfolgte, so müssen beide Fassungen als ordnungsgemäß veröffentlicht betrachtet werden. In den wenigen Gegenständen, wo sie von einander abweichen, mußte die jüngere gelten. Für die rechtsgeschichtliche Betrachtung liegen die Dinge anders. In der Tat ist die deutsche Fassung für die späteren Landfrieden sowohl im Reich als in den einzelnen Ländern maßgebend geworden⁵⁴ und ist auch in Rechtsaufzeichnungen, wie den Schwabenspiegel und das österreichische Landrecht, eingedrungen. War aber der Entwurf in lateinischer Sprache geschrieben und liegt er uns im Wesentlichen in der lateinischen Ausfertigung vor, so muß diese zur Erklärung der deutschen Fassung, dort, wo sie unklar oder irrig ist, herangezogen werden. Damit kommt ihr eine im Wesentlichen wichtigere Rolle zu, als ihr Zeumer einräumen wollte.

⁵² Ztschr. d. Sav. St., germ. XXIII, S. 8 f.

⁵³ Zeumer, a. a. O., S. 84.

⁵⁴ Zeumer, a. a. O., S. 82 ff.